

Stellungnahme

zum Erlass zur Benennung von Mitgliedern des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes

Mit einem Schreiben vom 29. Juli 2020 wurde die Arbeitnehmerkammer um Stellungnahme gebeten zum Entwurf eines Erlasses der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zur Benennung von Mitgliedern des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes nach § 279 Abs. 5 S.1 SGB V.

Nach Durchsicht des Entwurfes bitten wir um Zulassung und Anerkennung der Arbeitnehmerkammer als maßgeblichem Verband der Pflegeberufe auf Landesebene und damit vorschlagsberechtigt für die Benennung von Mitgliedern des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes im Lande Bremen.

Wir begründen unseren Anspruch wie folgt:

Nach § 2 Abs. 1 BremArbnkG hat die Arbeitnehmerkammer die Aufgabe, das Gesamtinteresse der ihr zugehörigen Kammermitglieder im Lande Bremen wahrzunehmen und zu fördern. Dabei obliegt es ihr insbesondere durch Anregungen, Vorschläge, Gutachten und Stellungnahmen den Senat/Magistrat, die Behörden und Gerichte zu unterstützen.

Danach ist der Kompetenzbereich der Arbeitnehmerkammer bei einer unmittelbaren spezifischen Betroffenheit der Gesamtinteressen der Kammerzugehörigen, also im Kernbereich, nämlich der Stellung im und Ausrichtung auf das Arbeits- und Wirtschaftsleben, uneingeschränkt eröffnet (BVerwG v. 23.06.2010 - 8 C 20/09; BVerfG v. 18.12.1974- 1 BvR 439/65, OVG Bremen v. 26.10.2004 – 1 A 282/03).

Selbst dort, wo die Belange der Kammerzugehörigen nur am Rande berührt sind, ist es der Kammern grundsätzlich gestattet, das durch sie repräsentierte Gesamtinteresse zum Ausdruck zu bringen (vgl. BVerwG vom 19.09.2000 - 1 C 29/99).

Mit der Neuregelung der §§ 278 – 283 SGB V mit Wirkung zum 01.01.2020 (MDK-Reformgesetz v. 14.12.2019 – BGBl. I S. 2789) – gerade auch in Bezug auf § 279 SGB V – war u.a. beabsichtigt, die Besetzung des Verwaltungsrates als maßgebliches

Stellungnahme

zum Erlass zur Benennung von Mitgliedern des Verwaltungsrates
des Medizinischen Dienstes

Entscheidungsgremium der MD neu zu regeln. Hintergrund ist die bessere und unabhängigere Prüfung durch den MDK.

Ein Teil des Aufgabenbereichs des MDK, wie u. a. die sozialmedizinische Beratungs- und Begutachtungsdienste der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung, Begutachtung und Feststellung möglicher Behandlungsfehler etc. betrifft das Allgemeinwohl und ist damit nicht dem Aufgabenbereich der Arbeitnehmerkammer zuzuordnen. Daneben sind jedoch auch die Rechte der u. a. Beschäftigten in der Pflegebranche im Lande Bremen betroffen, sodass der Aufgabenbereich der Arbeitnehmerkammer eröffnet ist.

Deutlich wird dieses vor allem auch durch die Beweggründe der Änderung der Regelung des § 279 Abs. 5 SGB V. Denn die Zusammensetzung des Verwaltungsrates soll nunmehr sicherstellen, dass alle wesentlichen beteiligten Gruppen, die von der Tätigkeit des MD betroffen sind, in dessen Verwaltungsrat vertreten werden können. Dazu gehören neben den VertreterInnen der PatientInnen, der Pflegebedürftige und den VerbraucherInnen auch die Vertreterinnen der Ärzteschaft sowie der Beschäftigten in der Pflegebranche (s. Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung v. 23.09.2019 – Drucksache 19/13397). Für die wesentlich Beteiligten der Beschäftigten in der Pflegebranche auf Landesebene sollen die Landespflegekammern VertreterInnen benennen. Sofern in den einzelnen Bundesländern keine Landespflegekammern – wie im Lande Bremen - existieren, sollen die maßgeblichen Verbände der Pflegeberufe VertreterInnen benennen. Zu diesem Kreis gehört aber notwendigerweise und zwingend auch die Arbeitnehmerkammer Bremen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts mit gesetzlicher Pflichtmitgliedschaft vertritt die Arbeitnehmerkammer die Gesamtinteressen aller ArbeitnehmerInnen und somit auch die der in der Pflege Beschäftigten im Lande Bremen.

Da die Arbeitnehmerkammer Bremen die sonstigen Voraussetzungen der Nr. 2.2 des Erlasses der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz zur Benennung von Mitgliedern des Verwaltungsrates des Medizinischen Dienstes im Lande Bremen nach § 279 Abs. 5 Satz 1 SGB V erfüllt, ist sie als vorschlagsberechtigter Verband i. S. d. § 279 Abs. 5 Nr. 2 SGB V i.V.m. Nr. 3.3 des o. g. Erlasses anzuerkennen.

August 2020

Elke Heyduck

**Arbeitnehmerkammer Bremen
Geschäftsführerin**

heyduck@arbeitnehmerkammer.de